

**From:** mail@stbk-koeln.de  
**Sent:** Wed, 17 Mar 2021 17:03:56 +0100  
**To:** Steuerberaterkammer Koeln  
**Subject:** Neue Entwicklungen bei der Neustarthilfe



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neustarthilfe sollen Soloselbstständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt werden, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Die Neustarthilfe und die Überbrückungshilfe III schließen sich gegenseitig aus. Anträge für die Neustarthilfe konnten zunächst nur von den Betroffenen selbst als natürliche Personen gestellt werden.

Gerade in Fällen, in denen nicht leicht abzuschätzen ist, ob die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III günstiger ist, brauchen die Unternehmer jedoch häufig Unterstützung. Wenn eine Beratung durch einen Steuerberater erfolgt, sollte dieser im Anschluss ggf. auch den Antrag auf Neustarthilfe für den Mandanten stellen können. Dies ist nunmehr der Fall.

Mit dem Update des FAQ-Katalogs zur Neustarthilfe vom 12. März 2021 wurde klargestellt (vgl. unter Frage 4.1), dass natürliche Personen den Antrag auf Neustarthilfe wahlweise selbst oder über einen Steuerberater stellen können. Es sind außerdem nun auch Anträge möglich, mit denen Umsätze aus Personengesellschaften geltend gemacht werden bzw. Anträge für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften. Diese Anträge müssen über Steuerberater gestellt werden.

Die Kosten für den Steuerberater werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt. Dazu sind die Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe anzugeben. Bis zu einer beantragten Fördersumme von 5.000,00 € werden die geltend gemachten Kosten bis zu einem Betrag von 250,00 € bezuschusst. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000,00 € beträgt der Zuschuss 5 % der beantragten Fördersumme. Wird der Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für den Steuerberater jedoch nicht übernommen.

Die Unterstützung der Mandanten bei der Antragstellung zu den Corona-Hilfen stellt eine vereinbare Tätigkeit dar, für die die StBVV nicht einschlägig ist. Es muss daher eine Honorarvereinbarung mit dem Mandanten getroffen werden. Für vereinbare Tätigkeiten kann der Steuerberater die übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB verlangen. Eine Vergütung ist üblich, wenn sie nach der Auffassung der Verkehrskreise am Ort und am Zeitpunkt des Vertragsschlusses für gleiche Leistungen bezahlt werden muss. Die Leistungen müssen von gleicher Art, gleicher Güte und von gleichem Umfang sein. Die Vergütung kann in Form eines Pauschalhonorars oder als Zeitgebühr vereinbart werden. Im Rahmen der Ermessenausübung können sich Steuerberater\*innen an den Kriterien des § 11 StBVV sowie den Stundensätzen des § 13 StBVV orientieren.

Bitte beachten Sie, dass sich aus der Höhe der vorgenannten Zuschüsse keine Aussagen über die Angemessenheit der Vergütung herleiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Steuerberaterkammer Köln  
Gereonstraße 34-36  
50670 Köln

Telefon: 0221-33643-0  
Telefax: 0221-33643-43

[www.stbk-koeln.de](http://www.stbk-koeln.de)  
[mail@stbk-koeln.de](mailto:mail@stbk-koeln.de)

Diese E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der genannte Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender zu informieren und die E-Mail zu vernichten. Die unbefugte Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Die unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail ist unsicher, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. E-Mails sind daher nicht rechtsverbindlich. Trotz unserer Virenschutzprogramme kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die E-Mail frei von Schadprogrammen ist oder auf dem Übertragungsweg nicht verändert wurde.

Die Information zum Datenschutz der Steuerberaterkammer Köln finden Sie unter [www.stbk-koeln.de/datenschutz](http://www.stbk-koeln.de/datenschutz)



# Steuerberater kammer Köln